



„Wie umgehen mit dem Umgang“ - Umgangsregelungen für Kinder getrenntlebender Eltern im europäischen Vergleich

Projekt-Nr.: 2020-1-DE02-KA204-007392

Beteiligte Länder: Deutschland, Slowenien, Belgien, Italien, Griechenland und Österreich mit den Organisationen



Weiternutzung als OER ausdrücklich erlaubt: Dieses Werk und dessen Inhalte sind - sofern nicht anders angegeben - lizenziert unter CC BY-SA 4.0. Nennung gemäß TULLU-Regel bitte wie folgt: "Wie umgehen mit dem Umgang" von Systeme in Bewegung e.V., Lizenz: CC BY-SA 4.0. Der Lizenzvertrag ist hier abrufbar: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> Das Werk ist online verfügbar unter: <https://www.systemeinbewegung.de/>



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
DIE KATEGORIEN	5
SYSTEME IN BEWEGUNG E.V. - DEUTSCHLAND	5
1. WELCHE HILFSANGEBOTE FÜR ELTERN IN TRENNUNG/SCHIEDUNG GIBT ES? SIND DIESE ANGEBOTE FREIWILLIG?	5
2. SIND BERATUNGSMÖGLICHKEITEN NIEDRIGSCHWELIG, UND FÜR ALLE GUT ERREICHBAR? SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN KOSTENFREI?	6
3. WELCHE BESONDERHEIT GIBT ES IM JEWEILIGEN LAND, Z.B. AUFGRUND DES KULTURELLEN KONTEXTS, ROLLENVERSTÄNDNISSES ODER KONFLIKTVERSTÄNDNISSES?	7
4. IN WELCHER FORM UND AB WELCHEM ALTER WERDEN KINDER BETEILIGT?.....	8
5. WAS LÄUFT GUT / WAS LÄUFT SCHLECHT? WAS BRAUCHT ES ZUSÄTZLICH?.....	10
ACADEMUS -SLOWENIEN	11
1. WELCHE HILFSANGEBOTE FÜR ELTERN IN TRENNUNG/SCHIEDUNG GIBT ES? SIND DIESE ANGEBOTE FREIWILLIG?	11
2. SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN NIEDRIGSCHWELIG UND FÜR ALLE GUT ERREICHBAR? SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN KOSTENFREI?	13
3. WELCHE BESONDERHEIT GIBT ES IM JEWEILIGEN LAND, Z.B. AUFGRUND DES KULTURELLEN KONTEXTS, ROLLENVERSTÄNDNISSES ODER KONFLIKTVERSTÄNDNISSES?	14
4. IN WELCHER FORM UND AB WELCHEM ALTER WERDEN DIE KINDER BETEILIGT?.....	15
5. WAS LÄUFT GUT / WAS LÄUFT SCHLECHT? WAS BRAUCHT ES ZUSÄTZLICH?.....	16
AKADEMIE FÜR POLITISCHE BILDUNG UND DEMOKRATIEFÖRDERNDE MAßNAHMEN – ÖSTERREICH	17
1. WELCHE HILFSANGEBOTE FÜR ELTERN IN TRENNUNG/SCHIEDUNG GIBT ES? SIND DIESE ANGEBOTE FREIWILLIG?	17
2. SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN NIEDRIGSCHWELIG UND FÜR ALLE GUT ERREICHBAR? SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN KOSTENFREI?	18
3. WELCHE BESONDERHEIT GIBT ES IM JEWEILIGEN LAND, Z.B. AUFGRUND DES KULTURELLEN KONTEXTS, ROLLENVERSTÄNDNISSES ODER KONFLIKTVERSTÄNDNISSES?	19
4. IN WELCHER FORM UND AB WELCHEM ALTER WERDEN DIE KINDER BETEILIGT?.....	19
5. WAS LÄUFT GUT / WAS LÄUFT SCHLECHT? WAS BRAUCHT ES ZUSÄTZLICH?.....	21
EDUCOMMART - GRIECHENLAND	22
1. WELCHE HILFSANGEBOTE FÜR ELTERN IN TRENNUNG/SCHIEDUNG GIBT ES? SIND DIESE ANGEBOTE FREIWILLIG?	22
2. SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN NIEDRIGSCHWELIG UND FÜR ALLE GUT ERREICHBAR? SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN KOSTENFREI?	23
3. WELCHE BESONDERHEIT GIBT ES IM JEWEILIGEN LAND, Z.B. AUFGRUND DES KULTURELLEN KONTEXTS, ROLLENVERSTÄNDNISSES ODER KONFLIKTVERSTÄNDNISSES?	23
4. IN WELCHER FORM UND AB WELCHEM ALTER WERDEN DIE KINDER BETEILIGT?.....	25
5. WAS LÄUFT GUT / WAS LÄUFT SCHLECHT? WAS BRAUCHT ES ZUSÄTZLICH?.....	25
OIKOS / MOSAIK – BELGIEN	26
1. WELCHE AUßERGERICHTLICHEN HILFSANGEBOTE FÜR ELTERN IN TRENNUNG/SCHIEDUNG GIBT ES? SIND DIE ANGEBOTE FREIWILLIG?	26
2. SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN NIEDRIGSCHWELIG UND FÜR ALLE GUT ERREICHBAR? SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN KOSTENFREI?	27
3. WELCHE BESONDERHEIT GIBT ES IM JEWEILIGEN LAND, Z.B. AUFGRUND DES KULTURELLEN KONTEXTS, ROLLENVERSTÄNDNISSES ODER KONFLIKTVERSTÄNDNISSES?	27
4. IN WELCHER FORM UND AB WELCHEM ALTER WERDEN DIE KINDER BETEILIGT?.....	27
5. WAS LÄUFT GUT / WAS LÄUFT SCHLECHT? WAS BRAUCHT ES ZUSÄTZLICH?.....	27



NABUCHE - ITALIEN	28
1. WELCHE HILFSANGEBOTE FÜR ELTERN IN TRENNUNG/SCHIEDUNG GIBT ES? SIND DIESE ANGEBOETE FREIWILLIG?	28
2. SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN NIEDRIGSCHWELLIG UND FÜR ALLE GUT ERREICHBAR? SIND DIE BERATUNGSMÖGLICHKEITEN KOSTENFREI?	28
3. WELCHE BESONDERHEIT GIBT ES IM JEWEILIGEN LAND, Z.B. AUFGRUND DES KULTURELLEN KONTEXTS, ROLLENVERSTÄNDNISSES ODER KONFLIKTVERSTÄNDNISSES?	29
4. IN WELCHER FORM UND AB WELCHEM ALTER WERDEN DIE KINDER BETEILIGT?	29
5. WAS LÄUFT GUT / WAS LÄUFT SCHLECHT? WAS BRAUCHT ES ZUSÄTZLICH?	30



Vorwort

Nach einer Trennung oder einer Scheidung stehen Familien oft vor dem Problem, wie ein Umgang zwischen den minderjährigen Kindern und ihren Eltern gestaltet werden kann, der für alle Beteiligten emotional haltbar und gleichzeitig alltagstauglich ist.

Dabei stoßen Berater*innen der Familien immer wieder an ihre Grenzen, die durch die hochkonfliktvolle Elternbeziehung und die gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind. Die Leidtragenden sind oft die Kinder, auf deren Wünsche und Bedürfnisse nicht optimal eingegangen werden kann, da es nur eine sehr überschaubare Anzahl an verschiedenen Umgangsmodellen und Unterstützungen in Deutschland gibt. In diesem Projekt vergleichen wir Umgangsmodelle in Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Slowenien und Belgien, um neue Impulse für die Beratungspraxis bei Trennung und Scheidung zu bekommen und an Entscheidungsträger weitergeben zu können.

Wie sind die gesetzlichen Regelungen in anderen Teilen Europas und wie lassen diese sich in der Beratungspraxis umsetzen? Was funktioniert daran gut, was können wir voneinander lernen und besser machen, um die Kinder Europas im Sinne des Kindeswohls auch in der schwierigen Trennungssituation optimal zu unterstützen? Wie können wir Eltern helfen, sich ihrer Verantwortung als Erziehungsberechtigte bewusst zu stellen, um kompetente Entscheidungen zu treffen und Eltern für ihre Kinder zu bleiben?

Im ersten Schritt wurden gemeinsame Fragen erarbeitet. Jede Partnerorganisation hat diese Fragen dann unter Hinzuziehung von Fachkräften im eigenen Land beantwortet. Die Antworten werden im folgendem nach den teilnehmenden Ländern vorgestellt.



Die Kategorien

Es wurde sich auf folgende Fragen geeinigt:

Kategorien für das Projekt „Umgang“

1. Welche Hilfsangebote für Eltern in Trennung/Scheidung gibt es? Sind diese Angebote freiwillig?
2. Sind die Beratungsmöglichkeiten niedrighschwellig und für alle gut erreichbar? Sind die Beratungsmöglichkeiten kostenfrei?
3. Welche Besonderheit gibt es im jeweiligen Land, z.B. aufgrund des kulturellen Kontexts, Rollenverständnisses oder Konfliktverständnisses?
4. In welcher Form und ab welchem Alter werden die Kinder beteiligt?
5. Was läuft gut / was läuft schlecht? Was braucht es zusätzlich?

Systeme in Bewegung e.V. - Deutschland

1. Welche Hilfsangebote für Eltern in Trennung/Scheidung gibt es? Sind diese Angebote freiwillig?

In Deutschland gibt es verschiedene außergerichtliche Anlaufstellen für getrennte Eltern. Dies sind z.B. Erziehungsberatungsstellen und Lebensberatungsstellen. Diese Beratungsstellen werden von dem jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen Stadt angeboten und müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um tätig werden zu dürfen. Ein Kriterium ist z.B. die Personalauswahl. Eine Erziehungsberatungsstelle muss eine Psycholog*in und Sozialarbeiter*innen mit entsprechenden Zusatzqualifikationen vorhalten. Im Gesetzestext heißt es dazu:

*„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -
einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere*



Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind“ (SGBVIII §28 Erziehungsberatung).

Ebenso müssen entsprechende Räume vorhanden sein. Nur dadurch wird eine staatliche Förderung der Beratungsstelle gewährleistet. Vom Grundsatz her sind diese Angebote freiwillig. Weiter gibt es die Jugendämter, an die sich Eltern und auch Kinder und Jugendliche wenden können. Dort werden auch Gespräche zur Bewältigung der Trennung/Scheidung angeboten. Findet sich auf dieser Ebene keine Lösung können entsprechende Anträge auf Regelung des Umgangs- und Sorgerechts bei Gericht gestellt werden. Im Zuge dieser Verfahren kann den Eltern dann eine Erziehungsberatung aufgegeben werden. Demnach kann nicht mehr von einer freiwilligen Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ausgegangen werden, was in der Praxis aber relativ selten vorkommt. Zum einen ist es fraglich, ob eine „aufgezwungene“ Beratung Erfolg haben kann und zum anderen lehnen viele Beratungsstellen verpflichtende Beratungsgespräche ab. Dies wird meist damit begründet, dass Beratung / Therapie immer freiwillig sein sollte, um Erfolg zu haben. Somit ergibt sich im Streitfall oft eine „Beratungslücke“.

2. Sind Beratungsmöglichkeiten niedrigschwellig, und für alle gut erreichbar? Sind die Beratungsmöglichkeiten kostenfrei?

Niedrigschwelligkeit meint z.B. ob eine Beratungsstelle gut zu erreichen ist, also zentral gelegen ist. Es ist aber auch die allgemeine Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail usw.) gemeint. Der Begriff wird aber auch in dem Sinne weiter gefasst, ob eine Beratungsstelle z.B. konfessionslos ist. In einem Stadtteil/Landkreis, indem beispielsweise viele Menschen mit muslimischen Glaubenshintergrund leben, ist fraglich, ob eine Beratungsstelle in christlicher Trägerschaft



(Diakonie oder Caritas) für diese Menschen niedrigschwellig ist. Dieses Problem begegnet einem in Deutschland recht häufig, da viele Beratungsstellen von der Diakonie und/oder Caritas betrieben werden. So findet in einem Hamburger Stadtteil die Erziehungsberatung im „Haus der Kirche“ statt. Die Finanzierung der Beratungsstellen läuft trotzdem über die Fachbehörde und somit aus Steuergeldern und ist für Ratsuchende kostenfrei.

Die Erreichbarkeit richtet sich nicht immer nach dem, was Arbeitnehmer*innen brauchen. So ist es kaum möglich bei einer staatlich finanzierten Beratungsstelle am Wochenende Termine wahrnehmen zu können. Termine am späten Nachmittag oder frühen Abend sind rar und so kann es zu Wartezeiten kommen, die bei hochkonflikthaften Eltern problematisch sein können.

Die jeweilige Fachbehörde (Jugendamt) vermittelt in der Regel nur an kostenfreie Beratungsstellen. Manche sind in eigener Trägerschaft der Stadt/Kommune und manche werden von sog. „freien Trägern der Jugendhilfe“ betrieben. Jeder Stadtbezirk und jeder Landkreis muss Erziehungsberatungsstellen vorhalten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es genug Erziehungsberatungsstellen (die dann ja auch eine Trennungs- und Scheidungsberatung anbieten müssen) gibt. Die Niedrigschwelligkeit könnte noch verbessert werden.

3. Welche Besonderheit gibt es im jeweiligen Land, z.B. aufgrund des kulturellen Kontexts, Rollenverständnisses oder Konfliktverständnisses?

In Deutschland ist die Beratungslandschaft gut strukturiert. Die Beratungsstellen sind qualitativ gut besetzt. Oft sind Frauen in Beratungsstellen als Beraterinnen in der Überzahl. Für ratsuchende Männer kann dies ein Hinderungsgrund für das Aufsuchen einer Beratungsstelle sein. Ein möglicher Grund ist, dass in sozialen Berufen deutlich schlechter verdient wird als in anderen Branchen und Männer sich eher für andere Berufe entscheiden. Ratsuchende Männer berichten in der Folge oft von dem Gefühl, dass „die Frauen“ sich gegen sie solidarisiert haben. Das sollte ernst genommen werden, es kann aber auch ein Versuch sein, Beratung und Auseinandersetzung zu vermeiden.



Hinzu kommt, dass Angebote einer Terminvereinbarung unterliegen und diese nicht immer sofort, wenn Hilfe benötigt wird, in Anspruch genommen werden können. Dies gilt auch für Entscheidungen, die seitens des Familiengerichts getroffen werden. Darunter leiden hochstrittige Familien und deren Kinder. Alle Verfahren im Kindschaftsrecht unterliegen dem sog. „Beschleunigungsgebot“ an den Familiengerichten, d.h. dass spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Anhörungstermin bei Gericht stattfinden muss. Dies gelingt nicht immer, da vielfach Verlegungsanträge der Beteiligten (Anwälte und Anwältinnen) gestellt werden. Zusätzlich soll immer vor einer Antragstellung bei Gericht versucht werden, Termine beim Jugendamt wahrzunehmen, um den Konflikt außergerichtlich zu lösen. Da es auch hierbei häufig zu Wartezeiten kommt, vergehen oft mehrere Wochen, in denen Kinder im Spannungsfeld des Elternkonfliktes „ausharren“ müssen. Eventuelle Beeinflussungen der Kinder durch einen Elternteil inklusive. Hier trifft dann das deutsche Sprichwort zu „Deutsche Mühlen mahlen langsam“.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die „elterliche Verantwortung“ (für die Kinder aber natürlich auch für den Konflikt) nicht zu leicht auf das „Helfersystem“ übertragen wird. Nicht selten wollen Eltern nicht mehr an einer Lösung mitarbeiten, sondern sagen bei Gericht ganz offen: „Ich möchte, dass diese Frage durch das Gericht entschieden wird“. Das ist einerseits nachvollziehbar, andererseits wird hier die Verantwortung für den Konflikt an das Helfersystem abgegeben. Man selbst ist dann nicht mehr Teil des Geschehens, sondern führt nur noch die Dinge aus, die das Gericht entschieden hat und ist dann gleichzeitig nicht mehr verantwortlich für den weiteren Verlauf des Konfliktes.

4. In welcher Form und ab welchem Alter werden Kinder beteiligt?

Hier ist die Beteiligung der Kinder in Verfahren vor dem Familiengericht gemeint. In der Regel laufen diese Verfahren wie folgt ab:

- Antragstellung eines Elternteils beim Familiengericht



- Forderung einer Stellungnahme seitens des Jugendamts und des anderen Elternteils durch das Familiengericht
- Gegebenenfalls bestellt das Gericht nun eine/n Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin (früher auch Anwalt/Anwältin des Kindes genannt)
- Jugendamt und Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin führen Beratungsgespräche mit den Eltern und dem Kind, die jeweiligen Stellungnahmen gehen an das Gericht
- Mündlicher Anhörungstermin bei Gericht
- Vergleich der Eltern oder Entscheidung durch Gerichtsbeschluss
- Gegebenenfalls Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts

Für Menschen mit niedrigen oder keinem Einkommen sind all diese Schritte kostenfrei. Alle Verfahren vor dem Familiengericht finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. „Öffentlichkeit“ sind alle nicht Beteiligten an dem Verfahren. Das sind z.B. auch Großeltern (insofern sie nicht selbst Antragsteller*innen sind), andere Verwandte, Freunde und Freundinnen, Lehrer*innen, Erzieher*innen etc.

Es wird immer versucht, eine direkte Beteiligung durch Anhörung eines Kindes durch das Gericht zu vermeiden. Oft sind die Stellungnahmen des/der Verfahrensbeistands/Verfahrensbeiständin hierfür auch ausreichend. Muss das Kind doch angehört werden, weil z.B. keine Lösung gefunden werden kann, geschieht das immer im Beisein des/der Verfahrensbeistands/Verfahrensbeiständin. Dies gilt für Kinder im Alter von 3 – 14 Jahren. Vorher kann ein Kind durch eine/n Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin vertreten werden, wird aber nicht durch das Gericht angehört. Jugendamt und Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin können aber Hausbesuche vereinbaren, um z.B. Interaktionsbeobachtungen in die Stellungnahme einfließen zu lassen. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr bekommen in der Regel keine/n Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin mehr, sondern werden allein durch das Gericht ohne Beisein der Eltern angehört.

5. Was läuft gut / was läuft schlecht? Was braucht es zusätzlich?

Gut läuft, dass die Auswirkungen von Trennung und Scheidung der Eltern auf die Kinder vielerorts in der Gesellschaft angekommen sind. Lehrer*innen haben offene Ohren, oft ist es nicht die erste Trennung / Scheidung in der Familie und auch im Freundeskreis ist es bereits häufiger vorgekommen. Das ist auch kein Wunder, da die Scheidungsquote in Deutschland relativ konstant bei 50 % liegt, wobei dann eben auch oft Kinder betroffen sind. Der Begriff „Familie“ ist deutschlandweit im Wandel. Der bis weit in die 80iger Jahre vorherrschende Idealtypus einer Familie – Vater, Mutter, Kind - muss durch neue Familienformen, wie Patchwork-Familien oder gleichgeschlechtliche Familien erweitert werden. Die „normale“ Familie scheitert oft und es sind neue Familienformen, wie z.B. Patchworkfamilien und gleichgeschlechtliche Familien, dazu gekommen. Genauso ist es auch bei Familien, die sich trennen. Sind „früher“ die Kinder ganz selbstverständlich bei der Mutter geblieben und haben ihren Vater, wenn überhaupt, alle 14 Tage am Wochenende und in den Ferien gesehen, kommen nun neue Betreuungsformen dazu. In Deutschland wird oft über das sogenannte „Wechselmodell“ gesprochen und gestritten. Meist ist gemeint, dass die Kinder 7 Tage bei einem und 7 Tage beim andern Elternteil leben. Es gibt allerdings kein „Standardmodell“ und jede Familiensache muss individuell analysiert und bewertet werden. Die Hilfsmöglichkeiten für die Eltern sind da und werden auch genutzt.

Aus unserer Sicht bräuchte es mehr männliche Berater, eine schnellere Bearbeitung und „lernwillige“ Eltern, beziehungsweise ein Helfersystem, das den „Druck“ Lösungen zu finden erstmal an die Eltern zurückgibt. Die Eltern sollen Lösungen für ihre Kinder finden und dabei Unterstützung bekommen. In den Beratungsstellen und vor Gericht sollte den Eltern nicht zu viel „abgenommen“ werden. Ziel sollte vielmehr sein, die elterliche Verantwortung zu stärken und sie bei der Lösung ihre Probleme zu unterstützen, damit gemeinsame Vereinbarungen getroffen werden können. Eventuell könnte die verpflichtende Teilnahme an Elternkursen helfen. Die Erfahrung zeigt, dass gemeinsam getroffene Vereinbarungen nachhaltiger sind als Gerichtsbeschlüsse. Demnach sollte vor allem die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Elternteilen im Fokus der Beratung stehen. Dies allein ist schon deshalb nachhaltiger, da sich die Bedürfnisse der Kinder schnell ändern. Oftmals reicht es schon, dass ein Kind Mitglied in einem Fußballverein (oder ähnlich) werden möchte und die Trainingszeiten dann mit den



Umgangszeiten kollidieren. Eltern, die nicht gelernt haben, miteinander zu sprechen, werden sich dann bei jedem „normalen“ Entwicklungsschritt der Kinder wieder an die Gerichte wenden müssen. Gleiches gilt jedes Jahr für die Urlaubs- und Feiertagszeiten. Hier sollten Eltern mehr in die Pflicht genommen werden, ihre Konflikte konstruktiv miteinander zu lösen.

Academus -Slowenien

1. Welche Hilfsangebote für Eltern in Trennung/Scheidung gibt es? Sind diese Angebote freiwillig?

In Slowenien gibt es bei Trennungen und Scheidungen, in die Kinder involviert sind, ein - jedoch verpflichtendes Angebot - nämlich einen Termin bei einer/m für Trennungs- und Scheidungsverfahren zuständigen Sozialarbeiter*in.

Die Paare haben nach dem Gespräch zwei Möglichkeiten:

- eine Eivernehmliche Trennung/Scheidung oder
- eine nicht einvernehmliche Trennung/Scheidung.

Das Angebot des Sozialamtes ist solange freiwillig, solange die Facharbeiter*innen sehen, dass alle Bedürfnisse und Rechte des Kindes gewahrt bleiben.

Bei der einvernehmlichen Trennung/Scheidung:

- Wenn sich die Eltern in allen Punkten einigen können,
- legen sie den Facharbeiter*innen diese Punkte der Einigung vor
- und die Facharbeiter*innen geben ihre fachliche Einschätzung dazu ab.
- Die Eltern leiten die verschriftlichte Einigung weiter ans Gericht,
- welches die Einigung prüft.
- Und wenn das Gericht diese Einigung akzeptiert, kann das Verfahren beendet werden.

Bei einer nicht einvernehmlichen Trennung/Scheidung aus welchen Gründen auch immer:

- begleitet ein/e Sozialarbeiter*in die Trennung und muss über die Punkte, die das Kind betreffen, immer informiert werden (entweder bei Gesprächen, bei Kindsgefährdung auch über diese;)
- Egal ob die Parteien von Anwälten und Anwältinnen vertreten werden oder nicht, müssen bei den Terminen bei den Facharbeitern und Facharbeiterinnen des Sozialamtes immer beide Elternteile anwesend sein.
- Bei „Problemen“ legen Facharbeiter*innen dem Gericht verschiedene Vorschläge zur Lösung der Umgangsfrage vor, vor allem wenn es um die Sicherheit des Kindes oder der Familie geht (z.B. Unterbringung im Frauenhaus, Mutter-Kind-Heim, etc.). Vorrang hat die Sicherheit und die Gesundheit des Kindes.
- Die Richter*innen können verschiedene Arten von temporären Verfügungen erlassen, welche auch zum Schutz des Kindes beitragen. Am häufigsten kommt es zur Anordnung von temporär überwachten Kontakten.
- Die Eltern können eine Vielfalt an kostenfreien Beratungen innerhalb des Sozialamtes nutzen und von anderen Organisationen begleitet werden und ebenso Mediation in Anspruch nehmen. Kindern stehen kostenfreie Gespräche mit Beratern und Beraterinnen der Beratungsinstitutionen immer offen, um möglichen negativen Einflüssen oder Manipulationsversuchen seitens der Eltern entgegen zu wirken und um diese so gut wie möglich davor zu schützen. Für diese Angebote müssen manchmal auch Eltern ihre Erlaubnis erteilen oder aber sie werden direkt vom Gericht auferlegt.
- Sozialarbeiter*innen begleiten eine Trennung/Scheidung solange diese läuft (auch über Jahre hinweg).
- Sozialarbeiter*innen begleiten Familien auch nach der Scheidung/Trennung, wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder sein könnte – jedoch nur auf Anordnung des Gerichtes (Alkoholismus, Gewalt, usw.) oder aufgrund einer Meldung.

2. Sind die Beratungsmöglichkeiten niedrigschwellig und für alle gut erreichbar? Sind die Beratungsmöglichkeiten kostenfrei?

Die oben genannten Pflichtberatungstermine beim Sozialamt sind alle kostenfrei. Diese können alle Paare in Anspruch nehmen und werden auch nachgefragt. Diese Dienstleistungen sind für alle gut erreichbar. Da das Gericht keine Entscheidung ohne die Facharbeiter*innen des Sozialamtes trifft, wird jedes Paar an eine/n Facharbeiter*in verwiesen. So wird aus dem „Pflicht-Besuch“ sofort eine Hilfestellung und den Eltern ein Netzwerk an Hilfseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Niedrigschwelligkeit stellt sich oft die Frage, was bei einer Trennung/Scheidung gebraucht wird. Bei einvernehmlichen Trennungen/Scheidungen sind diese nur allgemein, da die meisten Paare sich schon geeinigt haben. Bei den „schwierigeren“ Fällen können oder müssen die Facharbeiter*innen alle vorhandenen Optionen aufgreifen. In manchen Fällen erhalten die Facharbeiter*innen vom Gericht Unterstützung, z.B. um temporäre Anordnungen durchzusetzen.

Die Facharbeiter*innen beim Sozialamt können auf folgenden Beratungsmöglichkeiten zurückgreifen:

Kostenfrei:

- Beratung und Begleitung im laufenden Verfahren
- Hilfe bei Regelungen von Kontakten
- Ombudsmann / Ombudsfrau: die Stimme von Kindern und Jugendlichen
- Mediation
- Vorschlag an Beratungsstellen für Kinder, Eltern und Jugendliche, die aufgrund einer Empfehlung ausgestellt wird. Die Zahlung erfolgt durch die Krankenversicherung (Psychologe/Psychologin, Psychiater*in usw.).
- Die Eltern: Persönliche Hilfestellung (zehn Treffen mit einem Psychologen/einer Psychologin auf Grundlage zur Lösung persönlicher Probleme bei der Scheidung)
- Alle Arten der temporären Verfügungen und Anordnungen, die das Gericht zum Schutz des Kindeswohls auferlegt (z.B. Anordnung für temporär überwachte Kontakte)



Kostenpflichtig sind vor allem jene, welche die Parteien zusätzlich in Anspruch nehmen, wie:

- Gericht – Gerichtskosten
- Gerichtsgutachter*innen, die angefordert werden
- Dolmetscher*innen
- Mediation, wenn die zu bearbeitenden Themen nicht das Kind betreffen, z.B. Klärung der Besitzverhältnisse

Paare oder einzelne Parteien können aber auch Scheidungsanwälte und Scheidungsanwältinnen nutzen. Diese sind aber kostenpflichtig und oftmals bei Härtefallentscheidungen tätig, vor allem bei Vermögens- und Sorgerechtsfragen.

3. Welche Besonderheit gibt es im jeweiligen Land, z.B. aufgrund des kulturellen Kontexts, Rollenverständnisses oder Konfliktverständnisses?

Die größte Besonderheit ist die neue Gesetzgebung, die seit 2019 in Kraft ist. Die Definition der Familie zeigt, dass es viele verschiedenen Familien-Konstellationen gibt.

Eine Besonderheit Sloweniens ist dadurch gegeben, dass dieses Land nur über wenige Einwohner und eine geringe Fläche verfügt und alle Institutionen, die mit der Familie zu tun haben, sind im Sozialamt gebündelt. Themen, die die Gewalt in der Familie, Scheidungen, Adoptionen, usw. betreffen, werden vom Sozialamt bearbeitet.

Dies Vorteile und Nachteile, vor allem was die Mitarbeiter*innen betrifft, da die Unparteilichkeit gefährdet sein kann. Andererseits helfen diese Vernetzungen innerhalb des Sozialamtes rasch einzugreifen und zu handeln.

Dazu kommt, dass das Sozialamt die einvernehmliche oder nicht einvernehmliche Trennung/Scheidung, welche ein Kind betrifft, immer bearbeitet und das Recht des Kindes auch wirklich gewährleistet ist.

Vereinbarungen nach der Trennung/Scheidung betreffen außerdem

- den ständigen Wohnsitz des Kindes,



- Zusendung der Rechtsakten
- und den Unterhalt

Auswirkungen kultureller Einflüsse in Bezug auf Scheidungsverfahren:

- Familien aus anderssprachigen Ländern können bei den Treffen eine Person ihres Vertrauens bitten, die Gespräche zu übersetzen oder selbst für einen Dolmetscher aufkommen
- müssen Frauen und Kinder aufgrund religiöser Zugehörigkeit geschützt werden, übernimmt das Sozialamt diese Kosten.
- Bräuche und Sitten aus anderen Kulturkreisen, die dem Gesetz nicht entsprechen, können als psychische oder physische Gewalt bestraft werden.

Der gefährdete Elternteil kommt z.B. in ein Krisenzentrum, Frauenhaus, etc. und später in andere Institutionen, wo Hilfe zur Selbsthilfe angeboten wird. Diese Angebote sind kostenfrei. Werden Alimente nicht bezahlt, hilft der Staat mit einem speziellen Fond aus.

4. In welcher Form und ab welchem Alter werden die Kinder beteiligt?

Das Alter des Kindes ist bei der Trennung nicht so wichtig. Die Facharbeiter*innen prüfen:

- ob das Kind angemessen am Verfahren beteiligt werden kann
- ob das Kind reif genug ist, sich eine Meinung über die Situation zu bilden also in der Lage ist, die Bedeutung und die Konsequenzen zu verstehen;
- ob das Kind von einem Elternteil manipuliert wurde.

Das Gericht berücksichtigt nicht nur in strittigen Verfahren die fachliche Stellungnahme des Sozialamtes.



Demnach kann jedem Kind ein/e Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin vom Gericht oder vom Sozialamt zur Seite gestellt bekommen, um die Wünsche des Kindes in das Verfahren einfließen zu lassen. Im Einzelfall wird das Kind in einem Einzelgespräch bei Gericht angehört. Das Gericht berücksichtigt vor allem die Meinung des Kindes in Bezug auf:

- Sorgerecht,
- Erziehung
- den Unterhalt
- zukünftige Umgänge
- Ausübung der elterlichen Fürsorge

Ab dem 15. Lebensjahr werden Kinder direkt am Verfahren beteiligt.

Ein/e Verfahrensbeistand/-ständin ist die „Stimme von Kindern und Jugendlichen“ und ermöglicht es, ihre Rechte zu respektieren, ihre Wünsche zu hören und ihre Ansichten in Angelegenheiten zu respektieren, die sie in irgendeiner Weise betreffen. Diese können bis zur Volljährigkeit des Kindes (18. Lebensjahr) hinzugezogen werden. Die Verfahrensbeistände/-ständinnen treten auf, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die Interessen des Kindes vollständig vor den Behörden zu vertreten.

5. Was läuft gut / was läuft schlecht? Was braucht es zusätzlich?

In den letzten Jahren wurden die Dienstleistungen vom Sozialamt stark nachgefragt. Vor allem die Ausländer*innen aus den südlichen Staaten und muslimische Frauen nutzen diese Dienstleistungen des Staates immer häufiger, da oftmals die Sicherheit der Frauen oder die ihrer Kinder gefährdet ist. Die Hilfseinrichtungen schützen gefährdete Frauen und Kinder und bringen diese in Hilfseinrichtungen kostenfrei unter.



Positive Entwicklung:

- Starke Fokussierung auf das Kindeswohl - Rechte des Kindes werden immer berücksichtigt
- Gericht evaluiert und adaptiert Übereinkommen regelmäßig
- kostenfreie Angebote und Beratungen, die Eltern und Kinder nutzen können (Mediation, Kindervormund, ...)

Kritik am System:

- Lücken im System werden oft zum eigenen Vorteil ausgenutzt. So erfinden Elternteile zum Beispiel einige Gewaltvorfälle in der Familie, um so an günstige Dienstleistungen und/oder bessere Ausgangspunkte bei Scheidungen zu kommen.
- Männer sind Frauen im Scheidungsverfahren noch immer nicht ganz. Dies ändert sich langsam, vor allem bei den einvernehmlichen Scheidungen
- Zu lange Verfahrensdauer
- Zu wenig Fachpersonal in Hilfseinrichtungen, etc.

Akademie für politische Bildung und demokratiefördernde Maßnahmen – Österreich

1. Welche Hilfsangebote für Eltern in Trennung/Scheidung gibt es? Sind diese Angebote freiwillig?

Die Situation in Österreich ist der in Deutschland ähnlich. Es gibt verschiedene außergerichtliche Stellen für in Trennung Lebender oder bereits getrennten Eltern, wie kirchliche Einrichtungen oder Einrichtungen in Städten und Gemeinden, welche im Anhang anhand ausgewählter Beispiele verdeutlicht werden.



Kirchliche Einrichtungen:

- In der Erzdiözese in Wien gibt es eine Beratungsstelle – Ehe/Familien-/Lebensberatung – diese kann auch bei Beratung vor Gericht helfen und unterstützen;
- Die Beratung erfolgt durch speziell geschulte psychosoziale und juristische Berater*innen;

Stadt/Gemeindeeinrichtungen:

Institut für Familien und Jugendberatung Linz

Das Institut umfasst vier Leistungsbereiche

- Kinderpsychologisches Kompetenz-Zentrum
- Kinder- und jugendtherapeutische Einrichtung
- Psychologischer Dienst für die Kinder- und Jugendhilfe
- Familien- und Partnerberatungsstelle

Als solche ist sie Anlaufstelle für die Probleme Jugendlicher/Erwachsener und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Familien und Jugend gefördert.

Die Beratungen werden durch ausgebildetes Personal durchgeführt.

Diese Angebote sind alle freiwillig und können ohne weiteres (ohne Termin) in Anspruch genommen werden.

2. Sind die Beratungsmöglichkeiten niedrigschwellig und für alle gut erreichbar?
Sind die Beratungsmöglichkeiten kostenfrei?

Den Begriff Niederschwelligkeit kennt man vor allem aus der sozialen Arbeit – Niederschwelligkeit bedeutet in diesem Bereich, ob Beratungsstellen mit nur geringem Aufwand erreichbar sind und in Anspruch genommen werden können. Einige wichtige Aspekte sind:

- Erreichbarkeit
- Behindertengerechter Zugang
- Öffnungszeiten (inkl. Wochenenden)
- Telefonische Erreichbarkeit



- Anonyme Inanspruchnahme

In Österreich sind oben genannte Einrichtungen kostenfrei zu nutzen. Die staatlichen bzw. kirchlichen Einrichtungen werden durch staatliche Steuergelder finanziert.

3. Welche Besonderheit gibt es im jeweiligen Land, z.B. aufgrund des kulturellen Kontexts, Rollenverständnisses oder Konfliktverständnisses?

Zwischen ländlichem Bereich und urbanem Bereich gibt es durchaus Unterschiede. Im städtischen Bereich ist die Anonymität wichtig und hier sind neu geschaffene Beratungen (für Männer) wichtig, im ländlichen Bereich wird mit Sicherheit auch auf kirchliche/geistliche Einrichtungen zurückgegriffen.

Beratungsstellen in Österreich sind gut organisiert und qualitativ hochwertig besetzt. Der überwiegende Teil der Berater*innen sind weiblich und dies kann bei Männern, die Rat suchen, eine Barriere darstellen.

Aufgrund dessen wurden in den letzten Jahren/Jahrzehnten in Österreich viele rein staatlich finanzierte Männerberatungsstellen geschaffen, die hauptsächlich von Männern besetzt sind. Demzufolge wird dem neuen Rollenbild Rechnung getragen, da es sehr wichtig ist, Männern den Zugang zu niederschwelliger Beratung anzubieten.

Die Beratungsstellen für Männer sind für die Konfliktbewältigung eminent wichtig, da Männer oft nicht bereit sind (aus ihrem Rollenverständnis heraus), Hilfe in Anspruch zu nehmen, da diese Hilfe/Beratung als persönliche Schwäche ausgelegt wird.

4. In welcher Form und ab welchem Alter werden die Kinder beteiligt?

Ab 14 Jahren steht in Österreich jedem Kind eine gerichtliche Anhörung zu und soll sicherstellen, dass die Wünsche der Kinder gehört werden. Jüngere Kinder können in einem Sorgerechtsstreit eine Willensäußerung aussprechen, allerdings ist das ohne Zustimmung der Eltern und dem Gericht nicht ausreichend. Kinder haben aber das Recht eine Priorität



auszusprechen. Bei Kindern unter 14 Jahren geht zum Beispiel die Kinder- und Jugendanwaltschaft mit, falls sie dort in Beratung sind. Aber nur als Vertrauensperson. Prinzipiell kann jede volljährige Person als Vertrauensperson mitgehen. Ein Verfahrensbeistand ist nicht verpflichtend. Kinder ab 10 Jahren sind verpflichtend anzuhören. Für jüngere Kinder nur deren Vertretungen. Kinder ab dem 14 Lebensjahr können den Kontakt zu einem Elternteil verweigern.

Kontaktrecht:

Nicht nur Eltern haben das Recht, ihre Kinder zu sehen. Denn laut Kontaktrecht haben auch Kinder das Recht auf Umgang und Kontakt. Demzufolge steht es den Kindern zu, beide Elternteile nach der Scheidung zu sehen. Darüber hinaus kann das Umgangsrecht auch auf weitere Personen außer den leiblichen Eltern ausgedehnt werden. Da Kinder das gleiche Kontaktrecht wie Erwachsene haben, kann das Umgangsrecht auch gerichtlich durchgesetzt werden, sofern ein Elternteil den Kontakt verweigert.

- a. Wie wird mit Kindern verfahren, welche den Umgang mit einem Elternteil ablehnen?
- b. Gibt oder gab es diesbezüglich Umgangsregeln?

Prinzipiell gilt es zu unterscheiden, ob die Kinder über oder unter 14 Jahre alt sind. Kinder ab 14 Jahre sind in einem Pflegschaftsverfahren als Partei anzuhören und können Treffen ablehnen.

Bei Kindern unter 14 Jahre haben auch die Elternteile, bei denen die Kinder leben, dafür zu sorgen, dass das Kontaktrecht aufrechterhalten wird und falls dem nicht so ist, sind Strafen dafür vorgesehen. Sie sind also verpflichtet das Kontaktrecht aufrechtzuerhalten.

- c. Hilfe für Kinder

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft bietet Kindern und Jugendlichen kinderrechtliche Unterstützung bei Scheidungen und Trennungen der Eltern. [https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/29_10_13_PA_Unser_Kind\(1\).pdf](https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/29_10_13_PA_Unser_Kind(1).pdf)



Es gibt eine österreichweite Hotline namens „Rat auf Draht“, bei der sich Kinder und Jugendliche anonym telefonische Beratung holen können.

Der Verein Rainbow bietet Elternberatung an und unterstützt Kinder und Jugendlichen nach Trennung/Scheidung. Website: <https://www.rainbows.at/>

5. Was läuft gut / was läuft schlecht? Was braucht es zusätzlich?

Aus den Statistiken heraus lässt sich eine Trendumkehr der Scheidungsrate seit den Nuller-Jahren erkennen. Lag die Scheidungsrate im Jahr 2007 (absoluter Höchstwert) noch fast bei 50%, ist sie mittlerweile auf 41% gesunken (Zahl aus dem Jahr 2017).

Mitunter könnten folgende Gründe dafür verantwortlich gemacht werden, wie zum einen die Wirtschaftskrise aus dem Jahr 2009 und deren Folgewirkungen auf die nachfolgenden Jahre, welche sich positiv auf die Scheidungsraten auswirkten. (aus finanziellen Gründen keine Scheidung – war nicht leistbar)

Hinzu kommt, dass Ehen heutzutage später bzw. auch nach längerer „Prüfung“ als früher eingegangen werden. Frauen sind auf Grund zunehmender Emanzipation und wirtschaftlicher Unabhängigkeit nicht mehr gezwungen eine in jungen Jahren eheliche Bindung einzugehen. Auch die erweiterten Angebote für Männerberatung tragen sicher mit dazu bei, Konfliktbewältigungsprozesse besser zu gestalten.

In Summe kann festgehalten werden, dass ausreichend Organisationen existieren und in Trennung lebenden Eltern Hilfe angeboten werden kann.

Wünschenswert wäre es mehr Angebote für Männer zu stellen, um Männer und/oder auch deren Söhne anzusprechen, denn Beratungsstellen sind vor allem weiblich besetzt.

Bei allen Beratungsstellen, die eine „kostenlose“ Beratung anbieten, sollte man nicht vergessen, dass diese nicht nur als „Problemlöser“ angesehen werden, die das Problem lösen sollen, sondern als Berater/Dienstleister gesehen werden müssen und der Verantwortungsbereich den Eltern zuzuschreiben ist. Vielmehr geht es darum, verlorengegangene Kommunikationen zwischen den Parteien zu fördern bzw. den Dialog zu unterstützen. Leider gibt es auch Fälle, wonach die Kommunikation zwischen den Eltern



überhaupt nicht mehr funktioniert und auch die Übergabe der Kinder nicht mehr persönlich durchgeführt werden kann. In solchen Fällen gibt es Besuchsvermittler*innen der Familien-Gerichtshilfe. Bei verfahrenen Situationen gibt es das sogenannte begleitete Besuchsrecht, das von Vereinen und Institutionen wie dem Familienbund, Besuchscafés, u. a. sozialen Vereinen abgewickelt wird.

Educommart - Griechenland

1. Welche Hilfsangebote für Eltern in Trennung/Scheidung gibt es? Sind diese Angebote freiwillig?

Die Paare, die sich in Griechenland scheiden lassen wollen, sind nicht gezwungen weder gemeinsam noch einzeln eine psychologische oder sozialpädagogische Fachkraft aufzusuchen. Wenn sie es jedoch wünschen, können sie sich an die zuständigen Sozialdienststellen der Gemeinden, in denen sie leben, wenden. Sie bieten u.a. kostenlose Paarberatung und Einzelpsychotherapie an.

Insbesondere in Attika gibt es viele Gemeinden mit sozialen Diensten (Gemeinde Athen, Alimos, Kaisariani, Agios Dimitrios, Halandrios, Nea Ionia usw.). In Nea Smyrni z.B. wurde ein Familienunterstützungszentrum eingerichtet, um die Probleme der Familie als Ganzes zu bewältigen, einschließlich Krisen in der Beziehung oder Probleme bei Trennung.

Interessierte können sich ebenso an diverse andere Zentren wenden, die Beratung und Unterstützung zur seelischen Gesundheit anbieten, aber auch an private psychologische Einrichtungen.

Darüber hinaus bieten mehrere psychologische Vereine, wie <https://www.milamou.gr/>, <https://www.psychologosonline.gr/> usw., kostenlose therapeutische Unterstützung für eine bestimmte Anzahl von Sitzungen an.

Ein gerade verabschiedeter Gesetzesentwurf, der bestimmte Änderungen im Familienrecht institutionalisiert, wie das Mitbestimmungsrecht, sieht vor, dass geschiedene Eltern, die sich hinsichtlich des Sorgerechts nicht einigen können, eine/n Fach-Mediator*in hinzuziehen können.



Außerdem sieht der neue Gesetzentwurf die sofortige - also im Sommer 2021 - Ausbildung von 900 Richter*innen vor, damit sie Sorgerechtsfälle auch hinsichtlich des gemeinsamen Sorgerechts auf individueller Basis beurteilen und entscheiden können, da es in Griechenland keine Familiengerichte gibt. Noch ist deren Einrichtung gesetzlich nicht geplant.

2. Sind die Beratungsmöglichkeiten niedrigschwellig und für alle gut erreichbar?
Sind die Beratungsmöglichkeiten kostenfrei?

Die Beratungsmöglichkeiten, in den oben genannten öffentlichen Einrichtungen, sind kostenlos. Leider haben die griechischen Bürger*innen nicht überall in Griechenland dieselben Möglichkeiten, da zum einen viele Gemeinden und Regionen unterbesetzt sind und diesen nicht genügend Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen zur Verfügung stehen und zum anderen, weil die besondere geografische Lage Griechenlands (zahlreiche Inseln) dazu führt, dass viele Bewohner*innen sehr abgeschieden leben.

Dank der technologischen Entwicklung wird ihnen jedoch mittlerweile auch psychologische Unterstützung angeboten, z. B. durch die Telepsychiatrie, ein Projekt, das von der NGO "Klimaka" seit 2002 auf den Inseln der südöstlichen Ägäis durchgeführt wird.

Die von "Klimaka" erbrachten Leistungen betreffen allgemeine psychologische und psychiatrische Probleme - nicht allein die Unterstützung von in Trennung/Scheidung Lebenden.

3. Welche Besonderheit gibt es im jeweiligen Land, z.B. aufgrund des kulturellen Kontexts, Rollenverständnisses oder Konfliktverständnisses?

In Griechenland ist das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen nach wie vor hoch und liegt laut Eurostat bei 15 %, während der europäische Durchschnitt bei 16,5 % liegt. Dies spiegelt sich jedoch nicht so stark in den zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Männern und Frauen wider, denn vor allem in den urbanen Zentren, wird die Gleichstellung zwischen



Männern und Frauen zunehmend unterstützt. Außerdem sind vor allem in den Jahren nach der Wirtschaftskrise viele traditionelle Rollen und Stereotypen bekämpft worden. Die Spielplätze sind mittlerweile voll mit arbeitslosen Vätern. Viele Familien, die nicht in der Lage waren, einen eigenen Haushalt zu führen, zogen bei der vorherigen Generation, also den Großeltern, ein. Mehrere Paare verschoben das Kinderkriegen. Diese Umkehrungen trugen manchmal zu einer gerechteren Verteilung der Verantwortlichkeiten bei, führten aber meistens zu mehr Konflikten. Auch in Griechenland, wie in allen Mittelmeerländern, ist der Beitrag der Großfamilie wichtig. Großeltern, Tanten und Onkels helfen in schwierigen Zeiten, mischen sich aber manchmal in das Innenleben der Kernfamilie ein, was zu Ressentiments führt.

Im Vergleich zu anderen EU-Ländern gibt es in Griechenland nur eine minimale staatliche Unterstützung für die Familien (Kindergärten, Zuschüsse, Elternurlaub) und niedrige Durchschnittslöhne. Das macht die systematische Hilfe von Freunden und Familie notwendig. Gleichzeitig hat dies zur Folge, dass sich die griechischen Bürger*innen viel später entscheiden, Kinder zu bekommen oder sich nur auf ein Kind beschränken.

Das griechische Temperament bringt oft heftige Konflikte mit sich - besonders an Orten, die sich die Mentalität vergangener Jahrzehnte bewahrt haben, wie zum Beispiel Kreta. Doch so schnell wie ein Streit "entfacht" wird, so schnell ist er auch wieder "gelöscht". Griechinnen und Griechen sind größtenteils extrovertiert - oder extrovertierter als andere Europäer - aber indem sie ihre Gefühle und Gedanken nach außen tragen, finden sie oft auch Lösungen für die Probleme in ihren Beziehungen.

Leider verläuft die Konfliktlösung aber nicht immer auf einer rationalen Ebene ab. Es kommt oft zu Vorfällen von häuslicher Gewalt. Während der Covid-19-Pandemie haben die Vorfälle erheblich zugenommen, ebenso leider auch die Anzahl der Frauenmorde in Familien.

2020 wurden zwölf Frauen von ihren Ehemännern getötet, zwei mehr als im Jahr 2019, während zwei Frauen auch von ihren eigenen Kindern getötet wurden.



4. In welcher Form und ab welchem Alter werden die Kinder beteiligt?

Bei Rechtstreitigkeiten in Scheidungen liegt es im Ermessen der Richter*innen, das Kind zu fragen, bei welchem Elternteil es weiterhin leben möchte. In der Regel wird dies bei Kindern und Jugendlichen ab zehn Jahren durchgeführt. Das Gespräch sollte im Richter*innen-Zimmer stattfinden, um zu verhindern, dass die strittigen Parteien, d.h. die Mutter oder der Vater, Einfluss nehmen können. Die Aussage des Kindes ist jedoch nicht bindend für die Entscheidung des Gerichts.

Das Gericht kann ein psychologisches Gutachten anordnen. Die Rechtsvertretung kann sich auch mit fachlichen Beratern und Beraterinnen austauschen und deren Meinung für die Entscheidung hinzuziehen. Dafür muss ein Bericht der beratenden Person vorliegen, die ihre Beobachtungen wissenschaftlich begründet. In Griechenland besteht ein erheblicher Mangel an strukturierten Schulungen, und die zuständigen Berater*innen und Gerichtsvollzieher*innen werden nicht richtig darauf vorbereitet.

5. Was läuft gut / was läuft schlecht? Was braucht es zusätzlich?

Das griechische System weist leider sehr viele Schwächen auf.

Ein Gerichtsverfahren wird sehr langsam durchgeführt. Zum Beispiel beginnen viele Scheidungsfälle, wenn die Kinder noch klein sind und werden dann abgeschlossen, wenn die Kinder schon erwachsen sind.

Ebenso sind reagieren/agieren Sozialdienste verhältnismäßig langsam, zum Beispiel wenn eine Anzeige wegen Kindesmissbrauchs erstattet wird und ein staatsanwaltschaftliches Einschreiten angeordnet werden muss. Oft wird dies getan, wenn der Schaden, den das Kind erlitten hat, bereits irreversibel ist.

Auch, dass das Sorgerecht für das Kind nach der Scheidung bisher überwiegend der Mutter zugesprochen wurde, während der Vater nur eine begrenzte Zeit mit dem Kind verbringen durfte, zählt zu einer unfairen Verteilung.



Nach Ansicht vieler Sozialwissenschaftler*innen hat das gravierende Folgen für die psychosomatische Entwicklung des Kindes (elterliche Entfremdung) und für die Psyche des Vaters. Ähnlich belastet waren aber auch die Mütter, die sich oft nicht ungehindert ihrer Karriere widmen oder einen Neuanfang im Privatleben machen konnten. Dies war die Ausgangsbasis für die Auseinandersetzung einer Redaktionsgruppe, die einen Vorschlag für ein Gesetz ausarbeitete, das das gemeinsame Sorgerecht für ein minderjähriges Kind vorsah. Das neue Gesetz scheint jedoch mehr Probleme zu schaffen, als diese zu lösen.

Es schlägt vor, dass das Kind 1/3 der Zeit mit dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil verbringt, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausüben und überlässt sogar die Zahlung des Kindesunterhalts und der Erziehung weiterhin dem Elternteil, gegen den ein Verfahren wegen häuslicher Gewalt vorliegen könnte.

Oikos / Mosaik – Belgien

1. Welche außergerichtlichen Hilfsangebote für Eltern in Trennung/Scheidung gibt es? Sind die Angebote freiwillig?

Es gibt Mediation, Jugendhilfsdienst, Frauenhaus, Justizhaus und verschiedene allgemeine sozio-kulturelle Beratungsangebote.

Diese Angebote sind laut außergerichtlicher Definition freiwillig. Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gibt es ein „Gängelsystem“ des Jugendhilfedienstes in Form von „wenn – dann“

Das Frauenhaus richtet sich ganz klar nur an Frauen. Aufgrund sozio-kultureller Prägung nehmen meist die Mütter die Beratungsangebote wahr. Es ist möglich, dass die Betriebskultur (fast nur weibliche Mitarbeiter im Beratungsbereich) dazu beiträgt.



2. Sind die Beratungsmöglichkeiten niedrigschwellig und für alle gut erreichbar?
Sind die Beratungsmöglichkeiten kostenfrei?

Die Beratungen sind, abgesehen von einem Beitrag von fünf Euro bei Inanspruchnahme persönlicher, psychologischer Hilfe, kostenlos. In Härtefällen können allerdings auch für diese Beratungen die Kosten übernommen werden. Niedrigschwellig - im Sinne von leicht zugänglich, demnach ohne Anmeldung, Terminvereinbarung und Registrierung - sind nur die allgemein sozio-kulturellen Anlaufstellen.

3. Welche Besonderheit gibt es im jeweiligen Land, z.B. aufgrund des kulturellen Kontexts, Rollenverständnisses oder Konfliktverständnisses?

Es fällt auf, dass gerade die Schwächsten (hier alleinerziehende Mütter mit Migrationshintergrund) Probleme in punkto Zugänglichkeit und Angebot bei sich selbst verorten, selbst wenn der Staat einfach kein ausreichendes Angebot bzw. Deckung garantiert.

4. In welcher Form und ab welchem Alter werden die Kinder beteiligt?

Ab ihrer Geburt müssen die Kinder von einem Anwalt vertreten werden. Ab dem 12. Lebensjahr dürfen sie sich selbst einbringen und müssen angehört werden.

Da zirkuläre Fragetechniken langsam Teil der allgemeinen Institutionskultur werden, fließt ihre Sicht/Meinung auch zunehmend in den Beratungsprozess ein.

5. Was läuft gut / was läuft schlecht? Was braucht es zusätzlich?

Die Angebote an sich sind in quantitativer Hinsicht und gemäß der Ausdifferenzierung ausreichend. Leider geht es zu oft um die finanziellen Nöte der Eltern sowie um ein



mangelndes Verständnis hinsichtlich der Reziprozität der Dynamik. Ebenso gibt es hinsichtlich der Institutionskultur und des Selbstverständnisses der Sozialarbeiter*innen weiterhin Verbesserungsbedarf. Es bräuchte eine gesamtgesellschaftliche Vision jenseits kapitalistischer Verwertungslogik.

NabuChe - Italien

1. Welche Hilfsangebote für Eltern in Trennung/Scheidung gibt es? Sind diese Angebote freiwillig?

Offiziell gibt es keine Institutionen, die Paaren in Schwierigkeiten helfen. Einige Gemeinden treffen Vereinbarungen mit Institutionen und Vereinen, um Paare zu unterstützen. Menschen, die über ein Einkommen verfügen, profitieren nicht von diesen Leistungen.

Für Italiener und Italienerinnen ist die Inanspruchnahme von sozialen Diensten mit Scham besetzt und werden eher von Menschen, die sich keine private Beratung leisten können, genutzt.

2. Sind die Beratungsmöglichkeiten niedrigschwellig und für alle gut erreichbar?
Sind die Beratungsmöglichkeiten kostenfrei?

Beratungsdienste mit Psycholog*innen oder Sozialarbeiter*innen sind möglich, werden in der Regel von armen Menschen genutzt, sind aber schwer und selten zugänglich. Sozialarbeiter*innen sind in Italien verpönt. Sie haben den schlechten Ruf, "Kinder wegzunehmen", weil sie diejenigen sind, die bei Umgangs- und Sorgerechtsverletzungen die Auflagen des Gerichts durchsetzen müssen. In der Vergangenheit wurden diese Befugnisse manchmal missbräuchlich ausgenutzt, jetzt aber vom Gesetzgeber streng bestraft.



In der Regel greifen Menschen, die eine Paartherapie machen wollen, auf bezahlte Psycholog*innen zurück.

3. Welche Besonderheit gibt es im jeweiligen Land, z.B. aufgrund des kulturellen Kontexts, Rollenverständnisses oder Konfliktverständnisses?

Die Gesetzgebung hat das theoretische Frauenrecht so gestärkt, dass die Auslegung teilweise nachteilig für Männer war. Seit 2016 stellt das Gesetz Väter und Mütter auf eine Stufe und gibt ihnen gleiche Rechte. Da jedoch eine Rechtsvertretung kostenpflichtig ist (kostenlos nur für Leute, die überhaupt kein Einkommen haben), könnte man argumentieren, dass der Elternteil, der sich die beste Rechtsvertretung leisten kann, mehr Chancen auf Erfolg hat. Das zugrundeliegende Problem ist das Konzept von Besitz und Eigentum der Eheleute. Die Möglichkeit, dass die Kinder jenem Elternteil zugesprochen werden, der sich am besten präsentiert, kann dazu führen, dass es zu hochstrittigen Auseinandersetzungen zwischen den Partnern kommt, um sich zu verletzen und die Kinder dem anderen Partner wegzunehmen. In 9 von 10 Trennungsfällen enden diese in Strafprozessen.

4. In welcher Form und ab welchem Alter werden die Kinder beteiligt?

Kinder werden nur in schwerwiegenden Fällen gehört und wenn sie zeigen, dass sie die Situation wirklich verstehen und reif sind und nicht von einem Elternteil konditioniert werden. Normalerweise ist es nie die Richterschaft, die die Kinder anhört, sondern ein Team von Expert*innen. Die Kinder können ihren Wunsch äußern, aber sie werden nie als diejenigen betrachtet, die sich für den Verbleib bei einem der beiden Elternteile entscheiden können, sondern es ist immer die Richterschaft, die die Verantwortung für die Entscheidung übernimmt. Diese Entscheidung ist in Italien nie endgültig, zumindest nicht, wenn es sich um sehr schwerwiegende Verhaltensweisen handelt.



5. Was läuft gut / was läuft schlecht? Was braucht es zusätzlich?

Die italienische Gesellschaft betrachtet "den Staat" häufig als etwas, dem man nicht trauen kann. Der Prozess der Trennung ist jedoch oft schmerzhaft, hochstrittig, gewalttätig, katastrophal und lässt viele verarmen. Gerichtsprozesse können Jahre dauern. Im Durchschnitt laufen derartige Prozesse 2 bis 3 Jahre, in manchen Fällen aber auch viel länger. Es gibt keine staatliche Mediation, die den Parteien hilft, ihre Differenzen zu verstehen und zu überwinden. Gegenwärtig sind Anwälte und Anwältinnen verpflichtet, einen Kostenvoranschlag abzugeben, an den sie sich halten müssen. Bis vor ein paar Jahren war es im Interesse der Rechtsvertretung, den Prozess so lange wie möglich zu führen, ohne die Verpflichtung das Honorar zu schätzen. Aber die praktische Umsetzung ist mangelhaft. Insgesamt kann so ein Trennungsprozess sehr kostenintensiv sein, vor allem wenn Kinder involviert sind, die einen Sozialdienst benötigen (z.B. für Gespräche). Die Sozialdienste geben an, sie seien überlastet. In Italien und besonders im Süden (wo die Trennungen geringer sind) ist es die Aufgabe der Familie, sowohl Eltern als auch Kinder zu unterstützen. Die Situation während der Covid-19-Pandemie hat die Bedingungen für Frauen, die aus einer gewalttätigen Partnerschaft nicht fliehen können, verschlechtert.

Auf Nachfrage werden Listen von Organisationen und Verbänden des Staates, die bei der Betreuung von sozio-ökonomisch benachteiligten Familien helfen, von Rechtsbeiständen und Rechtsbeiständinnen ausgehändigt. Diese Verbände wiederum greifen auf eigens eingerichtete Regionalgespräche zurück, um die notwendigen Mittel vom Staat zu erhalten. Diejenigen, die helfen, sind oft Vereine, die, um Fördermittel zu erhalten, auf regionale Ausschreibungen zugreifen. Auf diese Weise erhalten sie Geld vom Staat, um Menschen in Not zu helfen. Es gibt keine spezielle Stelle für Minderjährige.